

**Zweite Änderungssatzung der  
Satzung des Landkreises Oder-Spree über  
die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
- Abfallgebührensatzung -  
vom 09.12.2024**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Zweite Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 06.12.2023, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2023 vom 20.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. im Abs. 2 lit. a) wird zwischen dem Wort „Einmalentsorgungen“ und dem Wort „und“ eingefügt:  
„, einschließlich der Behälterwechselgebühr nach erfolgloser Anfahrt, § 4 Abs. 12 lit. a)“
  - b. Der bisherige Satz 2 des Abs. 2 entfällt.
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a. unter lit. e) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt
  - b. unter lit. f) wird der Punkt am Satzende durch das Wort „und“ ersetzt
  - c. ein lit. g) mit folgendem Wortlaut wird angefügt:  
„der Aufstellung eines Bioabfallbehälters mit Filterdeckel inkl. Zusendung von Filtermaterial für diesen (Filterdeckelgebühr).“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. der Abs. 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Bei Internaten, Wohnheimen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist die Anzahl der im jeweiligen Monat amtlich gemeldeten Personen und darüber hinaus die durchschnittliche Belegung mit im Erhebungszeitraum tatsächlich aufhältigen Personen für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.“
  - b. im Abs. 2a Satz 3 entfallen die Worte „einem Wohngrundstück mit“ ersatzlos
  - c. im Abs. 12 wird dem bisherigen, den Wörtern „auch erhoben, wenn“ folgenden Wortlaut die Gliederungsebene lit. „a)“ vorangestellt
  - d. dem Abs. 12 wird unter der Gliederungsebene lit. „b)“ folgender Wortlaut angefügt:  
„der Austausch des Bioabfallbehälters gegen einen anderen mit Filterdeckel am bekanntgegebenen Termin aus vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann.“
  - e. es wird folgender Abs. 14 angefügt:  
„Die Filterdeckelgebühr ist eine Jahrespauschale.  
Sie deckt die Aufstellung eines Bioabfallbehälters mit Filterdeckel (Erstaufstellung oder Austausch eines bereits vorhandenen Bioabfallbehälters gegen einen Behälter mit Filterdeckel), die Zusendung von Filterersatzmaterial in je-

dem zweiten Kalenderjahr und auf Wunsch den Austausch gegen einen Bioabfallbehälter ohne Filterdeckel ab.

Die Gebühr wird je Bewilligung einer Behälteraufstellung mit Filterdeckel, bzw. je darauf folgenden Kalenderjahr, in welchem dieser Filterdeckel dem Gebührenpflichtigen wenigstens an einem Tag zur Verfügung stand, berechnet.

Nach einem Eigentümerwechsel wird die Filterdeckelgebühr vom neuen Gebührenpflichtigen nicht erhoben, wenn dem KWU-Entsorgung noch im Kalenderjahr des Eigentümerwechsels der Antrag auf Austausch gegen einen Bioabfallbehälter ohne Filterdeckel zugeht.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Festgebühr beträgt

- a) für ein Wohngrundstück  
2,41 Euro/Person und Monat,
- b) für ein saisonales Erholungsgrundstück  
1,20 Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat,
- c) für ein Gartengrundstück  
0,72 Euro/Parzelle und Monat.

(2) Die Basisgebühr beträgt

3,56 Euro/Gewerbbeeinheit und Monat.

(3) Die Regelleerungsgebühr beträgt

- a) für einen 120-Liter-Restabfallbehälter  
3,32 Euro/Leerung,
- b) für einen 240-Liter-Restabfallbehälter  
6,64 Euro/Leerung,
- c) für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter  
27,55 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung,
- d) für eine Biotonne  
2,75 Euro/Leerung.

(4) Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen den Regelleerungen für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter reduziert sich die Leerungsgebühr auf

- a) 24,93 Euro/Leerung  
bei 2-wöchentlicher Leerung,
- b) 23,62 Euro/Leerung  
bei 4-wöchentlicher Leerung.

(5) Die Sonderleerungsgebühr beträgt

1. für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter

- a) mit einem Volumen von 120 Litern  
5,81 Euro/Leerung,
- b) mit einem Volumen von 240 Litern  
9,95 Euro/Leerung,
- c) mit einem Volumen von 1.100 Litern  
39,36 Euro/Leerung.

2. für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen

- a) mit einem Volumen von 120 Litern

1,68 Euro/Monat,

b) mit einem Volumen von 240 Litern  
2,91 Euro/Monat,

c) mit einem Volumen von 1.100 Litern  
11,49 Euro/Monat,

und ermäßigt sich um jeweils ein Drittel für jede Woche des Monats, in der keine Sonderleerung durchgeführt wird.

(6) Die Servicegebühr beträgt

a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
7,46 Euro,

b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
14,93 Euro,

c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
45,92 Euro.

(7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt

3,00 Euro/Stück.

(8) Die Holgebühr beträgt

a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter  
3,75 Euro/Monat  
bei 4-wöchentlicher Regelleerung,

b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter  
7,50 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Regelleerung,

c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
23,16 Euro/Monat  
bei wöchentlicher Regelleerung,

d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
11,58 Euro/Monat  
bei 2-wöchentlicher Regelleerung,

e) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
5,79 Euro/Monat  
bei 4-wöchentlicher Regelleerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, so ist für jede bewilligte Sonderleerung die Holgebühr nach Satz 1 zusätzlich zu berechnen. Die Sonderleerung steht insoweit der Regelleerung gleich.

(9) Die Behälterwechselgebühr beträgt

a) für einen 120-l-Abfallbehälter  
3,80 Euro,

b) für einen 240-l-Abfallbehälter  
5,70 Euro,

c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter  
22,79 Euro.

(10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt folgender Gebührensatz:

151,33 Euro je aufgewendete Einsatzstunde.

(11) Die Filterdeckelgebühr beträgt je Aufstellung eines Bioabfallbehälters mit Filterde-

ckel und darauf folgend je Kalenderjahr und Filterdeckel 15,46 Euro.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a. dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Gebührenpflicht für die Filterdeckelgebühr entsteht mit der Bewilligung der beantragten Leistung durch das KWU-Entsorgung und danach mit Beginn eines jeden folgenden Erhebungszeitraumes.“

b. im Abs. 5 Satz 1 wird der Bindestrich aus „überlassungs-pflichtigen“ entfernt.

6. im § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absätze 6, 8 und 10“ durch die Wörter „§ 4 Absätze 6, 8, 10 und 14“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.

Beeskow, den 09.12.2024

Steffen  
Landrat